



Group Payments Solutions

Überblick der Änderungen im November 2024 und Ausblick

Unser Newsletter fasst die neuesten Entwicklungen und die wichtigsten Auswirkungen zusammen.

- Instant Payment Verordnung November 2024 / Oktober 2025
- LEI Enrichment ab November 2024
- Statusreport pain.002.001.10 für Auslandszahlungsverkehr ab November 2024
- Camt-Flutung in den nächsten Monaten
- Digitale Freigabe von Dateien löst Fax-Begleitzettel ab (Mitte 2025)
- Strukturierte Adresse und Hybridadresse
- Formatmigration

INSTANT PAYMENT (ECHTZEITÜBERWEISUNG): NEUERUNGEN DURCH DIE EU-VERORDNUNG

Im April 2024 trat die EU Instant Payment Regulation 2024/886 (IPR) in Kraft, mit der Echtzeitüberweisungen durch alle Banken umfangreich anzubieten sind und die Preise reguliert werden.

Alle Informationen zur Umsetzung dieser Verordnung in der UniCredit Bank GmbH fassen wir hier für Sie zusammen.

Gemäß der EU-Verordnung gibt es zwei relevante Umsetzungsstermine für EU-Länder, die bereits den Euro haben: 9. Januar 2025 und für die 2. Stufe den 9. Oktober 2025.

In der UniCredit werden wir den ersten Umsetzungsstermin bereits auf den **25. November 2024** vorziehen.

1. UMSETZUNGSSTUFE NOVEMBER 2024

Der Umfang der Änderungen in diesem Jahr betrifft zwei wesentliche Aspekte: Preisharmonisierung und Banken-Erreichbarkeit auf der passiven Seite (Empfang der Echtzeitüberweisungen).

- **Preisharmonisierung**

Ab 25.11.2024 werden bei allen Kund:innen für Echtzeitüberweisungen die gleichen Preise berechnet wie für normale SEPA-Credit-Transfer-Überweisungen.

- **Erreichbarkeit**

Die UniCredit Bank GmbH bietet ihren Kund:innen bereits seit Start des neuen Zahlungsverkehrssystems im Jahre 2017 auch Echtzeitüberweisungen an.

Darüber hinaus werden wir zum November 2024 ermöglichen, dass bei uns geführte Zahlungskonten für eingehende Echtzeitüberweisungen erreichbar sind. Zahlungseingänge von anderen Banken zu Gunsten von Fremdwährungskonten schreiben wir – genauso wie sonstige SEPA-Überweisungen – grundsätzlich auf Euro-Konten gut.

Gemäß der Verordnung werden dann alle Finanzinstitute in Euro-Ländern die eingehenden Echtzeitüberweisungen verarbeiten können. Somit wird die Erreichbarkeit der Zahlungsempfänger:innen für die Echtzeitüberweisung enorm erhöht.

2. UMSETZUNGSSTUFE OKTOBER 2025

Im Jahr 2025 stehen im Kontext mit der EU-Verordnung noch weitere Änderungen an, u. a.:

- Die Echtzeitüberweisung wird in allen Kanälen analog SEPA-Überweisung (SCT) angeboten (neben den heute unterstützten Elektronik-Banking-Kanälen auch beispielsweise: papierhaft, Selbstbedienungsterminal, Dauerauftrag)
- Gemäß der EU-Verordnung wird auch ein individuelles Betragslimit zukünftig durch den Kunden selbst ganz bequem und jederzeit möglich sein. Der heutige Höchstbetrag einer Echtzeitüberweisung in Höhe von EUR 100.000 wird entfallen.
- Darüber hinaus werden wir sicherstellen, dass alle Zahlungskonten auch für ausgehende Echtzeitüberweisungen zur Verfügung stehen.
- Schnellere Verarbeitung von Echtzeitüberweisungen: Das Geld wird innerhalb von max. 10 Sekunden auf dem Empfängerkonto verfügbar. Sie bekommen auch innerhalb von Sekunden eine Rückmeldung, ob die Überweisung erfolgreich war.
- Verification of Payee (VoP): Überprüfung des Zahlungsempfängers – IBAN- und Namensabgleichsservice wird für Echtzeitüberweisungen und SEPA-Überweisungen kostenlos durchgeführt

WEITERE UMSETZUNGSSTUFEN FÜR NICHT-EURO-LÄNDER

Für EU / EWR Länder, die nicht den Euro als Landeswährung haben, sind die Umsetzungsfristen der Verordnung etwas später

- Stufe 1 für die Erreichbarkeit einer Echtzeitüberweisung bis 9. April 2027
- Stufe 2 für die Beauftragung einer Echtzeitüberweisung sowie für den Namensabgleich bis 9. Juli 2027

ERSTE EINBLICKE IN DAS „VERIFICATION OF PAYEE“ SCHEME-REGELWERK

Der Namensabgleich (Verification of Payee (VoP)) ist ein wesentlicher Bestandteil der neuen Instant Payment Verordnung. Dieser Teil der verbindlichen Verordnung soll vor allem neuen Betrugsmodellen entgegenwirken, die sich die unmittelbare und unwiderrufliche Ausführung von Echtzeitüberweisungen, aber auch normalen SEPA Überweisungen zunutze machen. Dieser neue VoP-Dienst ermöglicht es den Zahler:innen, sowohl die Kontonummern (IBAN) als auch die Namen der Zahlungsempfänger:innen zu überprüfen, bevor Überweisungen ausgeführt werden.

Das European Payment Council (EPC) hat ein neues Regelwerk für das VoP-Scheme veröffentlicht, welches Regeln, Pflichten, Rechte und Standards für die Überprüfung der IBAN und Empfehlungen für die Namensprüfung (Name-Matching) veröffentlicht.

Ziel des Verfahrens ist, dass vor der Autorisierung der Zahlung (z. B. TAN-Eingabe, elektronische Unterschrift) die Daten aus der Überweisung wie Creditor-IBAN, Creditor-Name an die Creditor-Bank zur Prüfung weitergeleitet werden. Die Bank überprüft, ob der Name zu dem Konto passt und meldet dann an die auftraggebende Bank zurück:

- **„Match“** – angegebener Name passt
- **„CloseMatch“** – der angegebene Name ist sehr ähnlich (ggf. abweichende Schreibweise, Kurzform etc); richtiger Name wird zurückgeliefert
- **„NoMatch“** – angegebener Name passt nicht (keine Rücklieferung des richtigen Namens). Die Bank kann keine Gewährleistung geben.
- **„KeineAngabe“** – z. B. keine Erreichbarkeit der Bank oder kein Konto

Der/Die Auftraggeber:in kann dann vor der Autorisierung der Zahlung entscheiden, ob die Zahlung an die richtige Person adressiert ist und ausgeführt werden soll oder nicht.

Erster Einblick auf die Änderung der Prozesse bei der Einreichung von SEPA-Überweisungen (Unter Vorbehalt, da hier die Standardisierung noch nicht abgeschlossen ist und auch noch in der rechtlichen Bewertung ist):

- Im Onlinebanking wird vor der TAN bzw vor der Autorisierung der VoP-Namensabgleich durchgeführt und das Ergebnis angezeigt. Anschließend kann von der/dem Auftraggeber:in auf Basis des Ergebnisses die Entscheidung getroffen werden, ob die Überweisung beauftragt wird oder nicht.
- Bei Einreichung von Überweisungsbelegen wird der VoP Namensabgleich nur gemacht, solange die Kund:innen noch am Schalter sind. Belege, die in den Briefkasten eingeworfen werden, müssen nicht mit VoP-Namensabgleich geprüft werden.
- Für Firmenkund:innen, die Dateien einreichen, wird der VoP-Namensabgleich im Rahmen neuer Auftragsarten mit einer Verteilten Elektronischen Unterschrift (VEU) auch angeboten, kann aber auch abgewählt werden (OptOut). Die bestehenden Auftragsarten für SEPA-Überweisungen (z. B. CCT, CCC und CIP) werden als „OptOut“-Auftragsarten definiert.
- Bei der Einreichung mit den neuen „OptIn“-Auftragsarten wird die Datei in die VEU (Verteilte Elektronische Unterschrift) ausgesteuert und gleichzeitig erfolgt der VoP Namensabgleich. Das Ergebnis des VoP-Namensabgleichs wird dann als Payment-Status-Report zur Abholung bereitgestellt. Anschließend kann die Datei autorisiert oder zurückgewiesen werden.
- SEPA-Überweisungen (Echtzeit- bzw. normale SCT) müssen separat von Eilzahlungen (Target2, CCU) oder Auslandszahlungen (CBPR+ / AXZ / DTAZV) in den richtigen Auftragsarten eingereicht werden. Ausnahme: gemischte cgi Dateien.

Für Rechnungssteller zum Empfang von Zahlungen:

- Bei SEPA-Überweisungen und Echtzeitüberweisungen erfolgt ein Abgleich der Empfängerdaten bei der Bank des Empfängers vor Zahlungsautorisierung. Sollten Name und IBAN nicht übereinstimmen, führt dies zu einer Warnmeldung bei der Beauftragung und das kann zum Abbruch der Zahlungsinitiierung führen. Um eine Verunsicherung bei Zahlungspflichtigen und vermehrte Rückfragen bei Zahlungsempfänger:innen zu vermeiden, ist es daher bei der Angabe von Zahlungsempfängerdaten beispielsweise auf Rechnungen und vorgedruckten Überweisungsformularen essentiell, dass Empfängername und Kontoinhaber:in identisch sind.

UniCredit Bank GmbH hat ein breites Team von Fachleuten zusammengestellt, die dafür sorgen, dass die neue IPR entsprechend für die Kunden umgesetzt wird. Weitere detaillierte Informationen werden folgen.

LEI ENRICHMENT

Mit der Novellierung der Geldwäscheverordnung (VO (EU) 2023 / 1113) muss die Bank für Firmen nationale- und internationale Registeridentifikationen bei Zahlungen außerhalb der EU / EWR ab Januar 2025 mitliefern. Hier spielt besonders die LEI (Legal Entity Identifier) eine wichtige Rolle. Die Beantragung und internationale Registrierung eines LEI bei einer autorisierten LEI-Vergabestelle ist meist kostenpflichtig und muss auch jährlich verlängert werden. Mit der Geldwäscheverordnung muss die Bank den LEI von der:dem Auftraggeber:in in der Zahlung anreichern. Falls die Firma keinen LEI hat, muss die Bank eine Alternativkennung (Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister) in der Zahlung für den Debtor anreichern. Dies betrifft alle SEPA- und Auslandszahlungen, die in Länder ausserhalb EU / EWR gehen.

In der neuen ISO-Version 2019 (pain.001.001.09, pain.008.001.08, ...) ist es für die Kunden möglich, optional den LEI bzw. Alternativkennungen mitzuliefern.

- SEPA-Überweisungen & Echtzeitüberweisungen: Creditor, UltimateDebtor, UltimateCreditor
- AXZ-Auslandszahlung zusätzlich auch Invoicer, Invoicee, Garnishee, GarnishmentAdministrator

Wichtig ist, dass die Bank immer die Debtor-Registernummern für Zahlungen in nonEU / EWR-Länder mit den Registernummern aus den Stammdaten überschreibt (so wie heute schon die Adressdaten vom Auftraggeberkonto.)

NEUE VERSION PAYMENT STATUS REPORT PAIN.002.001.10 FÜR AUSLANDSZAHLUNGSVERKEHR IM NOVEMBER 2024

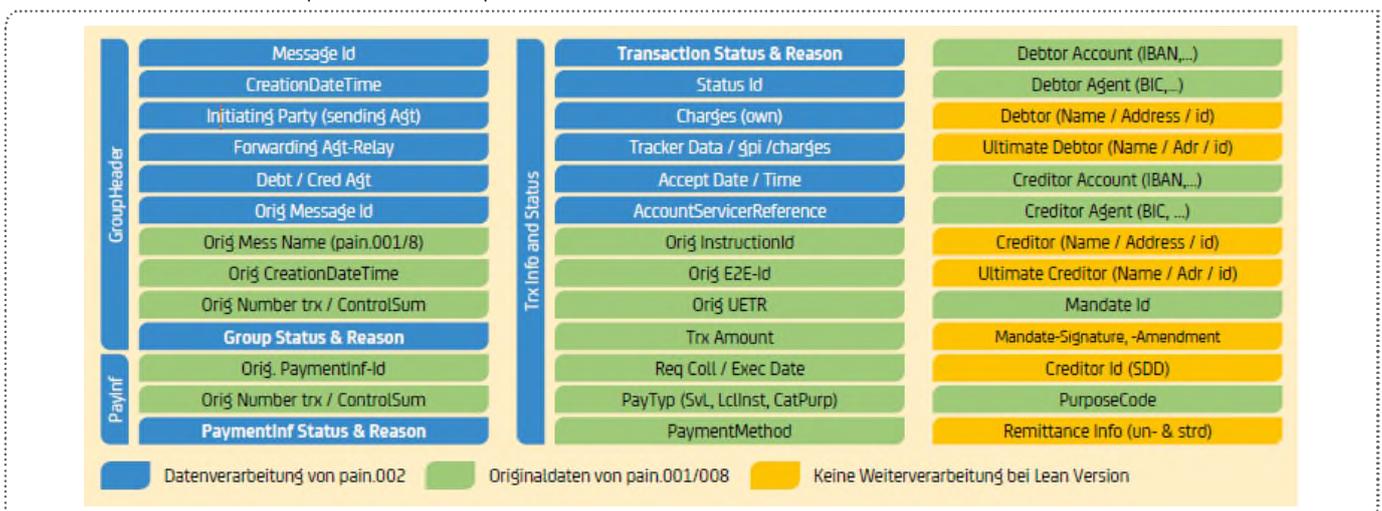
Auswirkungen der Einführung neuer Version pain.002.001.10 für den Auslandszahlungsverkehr (AXS):

- Kund:innen, die die alte Version pain.001.001.03 oder DTAZV schicken, erhalten weiterhin pain.002.001.03 mit EBICS Abholauftragsart XGZ. Bei XGZ sind die Referenzen auf die Originaltransaktion sehr eingeschränkt.
- Kund:innen, die bereits eine neue Version pain.001.001.09 (AXZ) schicken, bekommen künftig pain.002.001.10 mit EBICS Abholauftragsart AXS. AXS bietet mehr Transparenz, da hier im Statusreport alle relevanten Referenzen der Zahlung wieder mit zurückgeliefert werden.

Neuerungen im pain.002.001.10 (analog SEPA):

- Neue Feldstruktur nach der neuen ISO-Version analog Einreichung z. B. „BICFI“ Feld statt „BIC“
Der pain.002 enthält nicht mehr alle Textfelder der Einreichung. So werden z. B. Verwendungszweck, Namen- & Adressfelder nicht mehr mitgegeben. Das verbessert den Datenschutz. Dafür muss man jedoch die Daten anhand der Referenznummern wie EndToEnd-ID oder IBANs abstimmen
- Angepasstes Statuskonzept, so wird z. B. neben dem Dateistatus (PaymentInf bzw. Bulk-Level) immer ein Status auf der Group-Ebene mitgegeben (meist dann „PART“)

Schlanke Form des Status Report mit Version pain.002.001.10:



CAMT-FLUTUNG / CAMT.053 ERSETZT MT940

Der elektronische Kontoauszug mit dem alten Format MT940 hat bald ausgedient. Aus diesem Grund werden sukzessive in den nächsten Monaten automatisiert alle Konten mit der EBICS Kontoauszugs-Abholauftragsart STA auch mit der neuen Auftragsart C53 für den elektronischen camt.053 Auszug versorgt. Das erspart Ihnen das Ausfüllen neuer Online-Vereinbarungen und Sie können schneller und einfacher auf den XML-Kontoauszug umsteigen. Somit werden dann MT940 und camt.053 parallel für Sie bereitgestellt. Ab Oktober 2025 wird der MT940 im DK aus der Standardisierung herausfallen und nicht mehr weiterentwickelt. Im Interbankverhältnis (z. B. Fremdbankauszug) plant SWIFT den MT940 ab November 2026 nicht mehr zu unterstützen. Die UniCredit Bank GmbH stellt den MT940 auf individueller Vereinbarung mindestens noch bis November 2026 zur Verfügung.

Obwohl das Altformat MT940 noch nicht gleich abgeschaltet wird, raten wir unseren Kunden, die Umstellung auf camt.053 frühzeitig durchzuführen.

BEGLEITZETTEL: KUNDENMIGRATION AUF ELEKTRONISCHE FREIGABE DES BEGLEITZETTELS

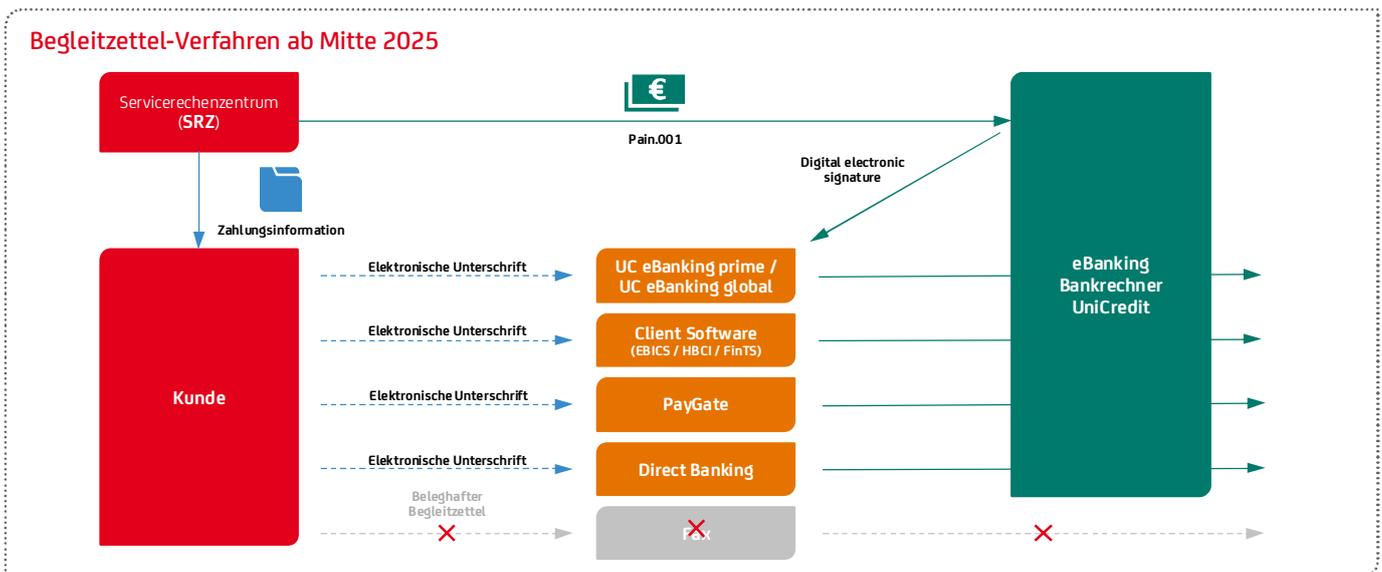
Als weiteren Schritt der Digitalisierung werden die Begleitzettel-Freigaben ab Oktober 2025 nur noch elektronisch angeboten. Das betrifft auch die Begleitzettel-Freigaben von Service-Rechenzentren. Die Möglichkeit, den Begleitzettel mittels Fax an das Bank-Backoffice zu übertragen, entfällt.

Mit der Begleitzettel-Digitalisierung wird die Freigabe für unsere Kunden sowohl sicherer als auch transparenter. Dieses betrifft SEPA-Überweisungen sowie SEPA-Lastschriften.

Eine digitale Freigabe der Zahlungen bietet den Kunden folgende Vorteile:

- Erweiterung der Annahmezeiten
- Transparenz über Freigabestatus
- Flexibilität der Freigaben, z. B. Dateilöschung
- Erhöhung der Sicherheit durch elektronische Freigabe

Eine digitale Freigabe steht bereits in den Lösungen der UniCredit über verschiedene Kanäle zur Verfügung und läuft derzeit parallel mit der Möglichkeit, den Begleitzettel beleghaft per Fax freizugeben. Diese papierhafte Freigabe wird im Oktober 2025 eingestellt (grau markiert auf dem Schaubild).



Als Unterstützung stellen wir unseren Kund:innen entsprechende Informationen / Quickguides zur Verfügung.

Sofern eine Lösung von einem anderen Anbieter genutzt wird, sollte mit dem entsprechenden Softwarehersteller Kontakt aufgenommen werden.

STRUKTURIERTE ADRESSE ODER HYBRIDADRESSE KÜNFTIG PFLICHT

Falls bei einer Zahlung im neuen Zahlungsformat Adressdaten mitgegeben werden, müssen sie zwingend in strukturierter Form oder als Hybridversion geliefert werden. Für Zahlungen mit Auslandsbezug sollten Adressen, wie bisher, stets mitgegeben werden. Bei reinen Inlandszahlungen ist die Adressangabe optional.

Im Gegensatz zur alten ISO-Version 2009 erfordern neue Formate mit ISO-Version 2019 seit März 2024 die Übermittlung der Adressdaten ausschließlich in strukturierter Form.

Aktuell speichern die meisten Marktteilnehmer ihre Kundendaten allerdings in einer unstrukturierten oder einer teils strukturierten Form. Eine Überführung sämtlicher Kundenadressdaten in eine 100%ig strukturierte Form stellt für viele Marktteilnehmer eine Herausforderung dar. Aus dem Grund wurde eine hybride Lösung in Ergänzung zur strukturierten Adresse entwickelt. Die hybride Lösung sieht eine Mindestanzahl an strukturierten Adressfeldern in Verbindung mit unstrukturierten Adresszeilen vor.

Ab Oktober bzw. November 2025 wird in der ISO-Version 2019 die hybride Adressbelegung für Zahlungen (SEPA ab Oktober 2025 bzw. Eil- und Auslandszahlungsverkehr ab November 2025) zulässig. So dürfen neben den Pflichtangaben Stadt / Land ergänzende Angaben auch in maximal zwei unstrukturierten Adresszeilen (<AdrLine>) gemacht werden. Es wird jedoch auch dann weiterhin empfohlen, möglichst die dafür vorgesehenen strukturierten Elemente (z. B. <StrtNm> für Angabe einer Straße) zu nutzen.

UNSTRUKTURIERTE ADRESSE – ALTE ISO-VERSION

```

...
<Nm>ABC Handels GmbH</Nm>
<PstlAdr>
  <Ctry>DE</Ctry>
  <AdrLine>Zentrale1, Dorfstrasse 23/2</AdrLine>
  <AdrLine>80995 Muenchen / Bogenhausen</AdrLine>
</PstlAdr>
...

```

STRUKTURIERTE ADRESSE – NEUE ISO-VERSION

```

<Nm>ABC Handels GmbH</Nm>
<PstlAdr>
  <Debt>Zentrale1</Debt>
  <StrtNm>Dorfstrasse</StrtNm>
  <BldgNb>23</BldgNb>
  <Flr>2</Flr>
  <PstCd>80995</PstCd>
  <TwnNm>Muenchen</TwnNm>
  <TwnLctnNm>Bogenhause</TwnLctnNm>
  <Ctry>DE</Ctry>
</PstlAdr>
...

```

HYBRID-ADRESSE

```

...
<Nm>ABC Handels GmbH</Nm>
<PstlAdr>
  <PstlCd>80995</PstlCd>
  <TwnNm>Muenchen</TwnNm>
  <Ctry>DE</Ctry>
  <AdrLine>Dorfstrasse 23, 2. Stock</AdrLine>
</PstlAdr>
...

```

Bitte beachten Sie, dass SEPA und SWIFT für den Auslandszahlungsverkehr auf Grund der Instant-Payment-Regulation nächstes Jahr an verschiedenen Einföhrungsterminen stattfindet:

- SEPA inkl. Echtzeitüberweisung: 5. Oktober 2025
- Swift für AZV (AXZ) und Target2 (CCU): 22 November 2025

Die Kundenformate der DFÜ-Anlage werden wohl schon zum Oktober umgestellt, aber können in der 7-wöchigen Übergangszeit noch nicht in vollem Umfang (z. B. Hybridadresse für AXZ) genutzt werden.

ZEITPLAN ADRESSEN

Adresse	DK-Version	Format	Mrz 24	Okt 25	Nov 25	Nov 26
SEPA	Voll strukturierte Adresse	DFÜ 3.7 GBI C4	pain.001.001.09, pain.008.001.08	Start		
	Hybrid Adresse	DFÜ 3.9 GBI C5 (voraussichtlich*)	pain.001.001.09, pain.008.001.08		Start	
	Unstrukturierte Adresse	DFÜ 3.0 GBI C1- DFÜ 3.6 GBI C3	pain.001.001.03, pain.008.001.02	Migration		Stop
AXZ, CCU & cgi	Voll strukturierte Adresse	DFÜ 3.7 GBI C4	pain.001.001.09	Start		
	Hybrid Adresse	DFÜ 3.9 GBI C5 (voraussichtlich*)	pain.001.001.09		Start	
	Unstrukturierte Adresse	DFÜ 3.0 GBI C1- DFÜ 3.6 GBI C3	DTAZV / MT101	Migration		Stop

*voraussichtlich, in Planung

AKTUELLE FORMATÜBERSICHT – MIGRATIONSPLAN

Die Einführung neuer Formate sowie die Abschaltung von Altformaten geschieht übergangsweise und mit einem zeitweisen Parallelbetrieb von den neuen und den älteren Formaten. Der aktuelle Migrationsplan sieht folgende Phasen vor:

XML_KUNDENFORMATE – EINREICHUNG NACH ISO 20022 VERSION 2019

		Nov 23	Mrz 24	Nov 24	Mitte 25	Okt 25	Nov 26
SEPA	pain.001.001.09, pain.008.001.08		Start			Hybridadresse	
	pain.001.001.03, pain.008.001.02		Migration				Stop
AXZ	pain.001.001.09		Start			Hybridadresse	
	DTAZV / MT101		Migration				Stop
CCU / Target	pain.001.001.09		Start			Hybridadresse	
	pain.001.001.03		Migration				Stop
	DTAZV / MT101		Migration				Stop
cgi	pain.001.001.09, (pain.008.001.08)				Start	Hybridadresse	
	pain.001.001.03, pain.008.001.02				Migration		Stop

Ab Oktober 2025 wird die Hybridadresse eingeführt. November 2026 werden die alten Formate vermutlich abgeschaltet werden müssen. Ob die Altformate darüber hinaus weitergeführt werden können, hängt insb. von den SWIFT und EPC-Rulebooks 2026 ab und den notwendigen Adressbelegungen (dies kann erst im Laufe 2025 abgeschätzt werden).

Die Einführung von cgi, pain.001.001.09 wird Mitte 2025 zur Verfügung stehen.

XML_KUNDENFORMATE – REPORTING & RÜCKRUF NACH ISO 20022 VERSION 2019

		Nov 21	Mrz 23	Mrz 24	Nov 24	Okt 25	Nov 26
camt V8	C53 / C52 / C54 / C5N V8		Start				
	C53 / C52 / C54 / C5N V2		Migration			Invididuell	Stop
	MT940 / MT942		Migration			Invididuell	Stop
FI / interbank	camt V8 FI		Start				
	MT950		Migration				Stop
Status	pain.002.001.10 (SEPA, CCU)			Start			
	pain.002.001.03 (SEPA, CCU)			Migration			Stop
	pain.002.001.10 (gpi / AXS)				Start		
	pain.002.001.03 (gpi / XGZ)				Migration		Stop
Recall	pain.007.001.04				Unverändert		
	camt.055 V4 & V5 (SEPA)				Unverändert		
	camt.029 V6 (SEPA)				Unverändert		
Billing	camt.086 V1 & V2				Unverändert		

Die Abschaffung des Altformats MT940 / MT942 und endgültige Umstellung auf camt.053 war ursprünglich für November 2025 vorgesehen, wurde aber auf November 2026 verschoben. Der Payment-Status-Report für den Auslandszahlungsverkehr (pain.002 AXS) wird ab November 2024 eingeführt.

XML_KUNDENFORMATE – RELAY / FORWARDING NACH ISO 20022 VERSION 2019

		Nov 21	Mrz 23	Mrz 24	Nov 24	2025	Nov 26
Initiate	pain.001.001.09 Relay					Start	
	MT101-Forwarding					Migration	Stop
Status	pain.002.001.10 Relay					Start	
Statement	camt V8 Relay		Start				
	MT940 / 2-Fremdbankauszug		Migration				Stop
Recall	camt.055.001.08 Relay					Start	
	camt.029.001.09 Relay					Start	

Die Einführung des pain.001.001.09 relay zur Ablöse des MT101-Forwarding ist für Ende 2025 geplant. Dies trifft auch auf den pain.002.001.10 relay (Statusmeldung) zu, der ebenfalls erst in 2025 umgesetzt wird. Analog erfolgt die Einführung des Recall (camt.055.001.08 relay und camt029.001.09 relay).

Weitere Details finden sich auch in unseren Broschüren [„Zahlungsverkehr – Formate“](#) und [„Zahlungsverkehr – Reporting“](#).



UniCredit Bank GmbH
 Client Solutions
 Group Payment Solutions
 Arabellastraße 12
 81925 München



E-Mail
 cashmanagement@unicredit.de



Online
 unicreditgroup.eu/clientsolutions
 hvb.de/AZV